Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Erstellungsdatum, Version: 22.01.2026
Verfasserin / Verfasser: [redacted]
verantwortliche Führungsperson: U. Loher (RC)
Änderungsdatum inkl. Versionenangabe: [redacted] 22.1.2026

SiK-N vom 26. Januar 2026
26-04 Aktuelles aus dem VBS. Zusammenarbeit mit Firmen wie Palantir

SPEAKING NOTE FÜR C VBS

Sehr geehrter Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren
Nationalrätinnen und Nationalräte

Gerne gebe ich Ihnen Auskunft zur Zusammenarbeit mit LieferantInnen wie Palantir.

Die Firma Palantir Technologies bietet hochspezialisierte Softwarelösungen an, die entwickelt wurden, um zum Beispiel Echtzeitanalysen oder strategische Planungen zu unterstützen.

Das Bundesamt für Rüstung armasuisse hat die Beschaffung einer Palantir-Software für das Informatikysystem Militärischer Nachrichtendienst geprüft.

Aufgrund fehlender Eignung löste armasuisse jedoch keine Beschaffung aus.

Dies soweit zum spezifischen Fall Palantir. Gerne erläutere ich Ihnen nun das allgemein geregelte Verfahren mit potenziellen LieferantInnen.

Bei jeder Beschaffung müssen Anbieterinnen die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen erfüllen.

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11): Insbesonder Anhang 3

Bereits in der Offerteinladung wird transparent kommuniziert, welche sicherheitsrelevanten Anforderungen gelten.

Die Informationssicherheit bei Lieferanten des Bundes wird dann vertraglich geregelt. Dafür bestehen Standardbestimmungen als Mindestanforderungen, die in die Verträge aufgenommen werden und den Umgang mit Informationen bei der Leistungserbringung festlegen.

Wenn eine Beschaffung erhöhte Sicherheitsanforderungen hat, werden zusätzliche, spezifische Vorgaben vereinbart. Dabei dürfen nur Anforderungen gestellt werden, die für den Zweck des Geschäftsverhältnisses angemessen sind.
Zu deren Einhaltung sind neben Selbstdeklarationen auch Audits oder Kontrollen möglich.

Aufgrund der bestehenden differenzierten Regeln ist eine vorgängige Prüfung anbietender Lieferanten durch das Parlament gesetzlich nicht vorgesehen und weder heute noch künftig beabsichtigt.

Eine solche Prüfung liegt in der Kompetenz der Beschaffungsbehörde.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.